

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. März 2020

215. Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 eröffnete das Eidgenössische Finanzdepartement das Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (SR 642.211). Die Vernehmlassungsvorlage sieht zwei Änderungen vor:

- Bei unverteilter Erbschaften soll die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Vermögenserträgen, die nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden, nicht mehr durch den letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers, sondern durch die Wohnsitzkantone der Erbinnen und Erben erfolgen. Dadurch kann die Erfassung mit der Einkommens- und Vermögenssteuer und die korrekte Rückerstattung der Verrechnungssteuer besser sichergestellt werden.
- Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Bundesbediensteten mit Wohnsitz im Ausland soll neu durch die veranlagende kantonale Steuerbehörde erfolgen. Heute ist dafür die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an vernehmlassungen@estv.admin.ch):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2019, mit dem Sie uns den Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (SR 642.211) mit erläuterndem Bericht zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Unverteilte Erbschaften

Die Veranlagung von Erbinnen und Erben bei unverteilter Erbschaft ist aufgrund fehlender Informationen oft sehr schwierig, insbesondere dann, wenn die Erblasserin oder der Erblasser den Wohnsitz nicht im gleichen Kanton hatte. Der Informationsaustausch erfolgt – wenn über-

haupt – ausschliesslich über das sogenannte Formular S-167 (Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen), welches aber nur verrechnungssteuerbelastete Erträge ausweist. Zudem wird das Formular S-167 oftmals erst gegen Ende des dritten Jahres, d. h. kurz vor der Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, beim Kanton der Erblasserin oder des Erblassers eingereicht. Gerade in dieser Konstellation ist es dem Kanton der Erblasserin oder des Erblassers praktisch nicht möglich, bei der Prüfung des Antrags auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer abzuklären, ob die Erbinnen und Erben mit Wohnsitz in einem anderen Kanton ihren Anteil am Vermögen und Ertrag der unverteilter Erbschaft korrekt deklariert haben. Daher werden in vielen Fällen Vermögens- und Ertragsanteile an unverteilter Erbschaften nicht (richtig) deklariert bzw. besteuert und wird – in Bezug auf Vermögenserträge mit Verrechnungssteuerabzug – die Rückerstattung zu Unrecht gewährt.

Wir begrüssen daher die vorgeschlagene Verordnungsanpassung, die auch dem Antrag der Schweizerischen Steuerkonferenz entspricht. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen ohne zusätzlichen Aufwand korrekte Veranlagungen bei unverteilter Erbschaften vornehmen können. Zudem wird damit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt.

Bundesbedienstete

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass rund 1500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig seien, von denen jedoch nur rund 500–700 eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragten. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung von Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer betrifft nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen und die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle und organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen.

Wir lehnen eine Änderung von Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer ab, da der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli